

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Zustellungsurkunde

AGN Agrargesellschaft mbH Neunheilingen
Geschäftsführer Herr Hesse
Feldstr. 1
99947 Neunheilingen

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Andrea Berkholz

Durchwahl:
Telefon 0361 573321842
Telefax 0361 573321848

andrea.berkholz@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Ihre Nachricht vom:

Antrag der Firma AGN Agrargesellschaft mbH Neunheilingen, Feldstr. 1, 99947 Neunheilingen vom 08.06.2018

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.23-8711-15/18

Das Thüringer Landesverwaltungsamt erlässt folgenden

Weimar, 15.11.2018

Genehmigungsbescheid Nr. 15/18

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma AGN Agrargesellschaft mbH Neunheilingen, Feldstr. 1, 99947 Neunheilingen erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Sauen in eine

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) mit 8793 Tierplätzen – Anlage nach Nr. 7.1.8.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

am Standort Bothenheilingen
auf dem Grundstück in der Gemeinde 99947 Bothenheilingen, der Gemarkung Bothenheilingen, Flur 5, Flurstück 86/9.

sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter:
www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/.
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 23.589,20 € erhoben. Die Kosten für die entstandenen Auslagen werden in einem separaten Bescheid erhoben.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Die Anlage dient nach der wesentlichen Änderung weiterhin dem Halten von Sauen.

2. Umfang der Änderung

- Errichtung und Betrieb eines neuen Ferkelstalles mit Abluftbehandlungsanlage
- Errichtung und Betrieb eines neuen Abferkelstalles
- Änderung der Tierbelegung und tlw. der Haltungsbedingungen an den Bestandsställen
- Aufstellung von 4 neuen Futtermittelsilos
- Erfassung des vorhandenen Chemikalienlagers
- Einsatz von max. 5 t/d deutschen Hühnertrockenkot (HTK) in der Biogasanlage

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

3.1 Allgemein

Die Tierhaltungsanlage arbeitet kontinuierlich 24 h je Tag und 7 Tage die Woche (entspricht 8760 h/a) und wird im Flüssigmistverfahren betrieben.

3.2 Nach der Änderung ist die Anlage mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:

Folgende maximale Tierplatzzahlen sind in der Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen zulässig:

<u>Tierart</u>	<u>Plätze</u>
Sauen (mit Ferkeln bis 10 kg):	317
Sauen (tragend und leer):	1.219
Ferkel:	6.714
Jungsauen:	99
Eber:	4
<u>Zuchtläufer (bis 110 kg):</u>	<u>440</u>
Insgesamt:	8.793 Tiere (782,02 GV)

Aufgeteilt auf die einzelnen Ställe ergibt sich folgender Bestand:

Stall	Tierart	Anzahl	GV
1	Sauen	260	78
2	Sauen	260	78
3	Sauen	260	78
4	Sauen	107	32,1
	Sauen	116	34,8
	Eber	4	1,2
5	Ferkel	1260	37,8
6	Ferkel	630	18,9
7	Ferkel	2520	75,6
8	Sauen (mF)	80	32
9	Sauen	216	64,8
10	Sauen (mF)	41	16,4
	Jungsauen	99	29,7
11	Sauen (mF)	84	33,6
12	Sauen (mF)	80	32
14.1	Zuchtläufer	264	34,32
14.2	Zuchtläufer	176	22,88
15	Ferkel	2304	69,12
16	Sauen (mF)	32	12,8
		8793	782,02

Der neue Ferkelstall (Stall 15) wird mit einer zertifizierten Abluftbehandlungsanlage des Typs „Dorset-Rieselbettfilter“ betrieben.

Der Stall 15 ist in 6 Abteile mit je 12 Buchten unterteilt, wobei je eine Bucht pro Abteil als Krankenbucht vorgehalten wird.

Im Zusammenhang mit der Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Sauen nach Nummer **7.1.8.1** der 4. BlmSchV sind folgende Nebenanlagen am Standort genehmigungsbedürftig im Sinne des BlmSchG:

- [1] Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Gülle/Gärresten, mit einem Fassungsvermögen von 6 500 Kubikmetern oder mehr nach Nr. **8.13** des Anhangs 1 der 4. BlmSchV
- [2] Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung), mit einer Durchsatzkapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag nach Nr. **8.6.3.1** des Anhangs 1 der 4. BlmSchV
- [3] Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW nach Nr. **1.2.2.2** des Anhangs 1 der 4. BlmSchV
- [4] Anlage zur Lagerung brennbarer Gase mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen nach Nr. **9.1.1.2.** des Anhangs 1 der 4. BlmSchV

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist der für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 2 Jahren mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.
- 1.6 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.7 Eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Luftreinhaltung

- 2.1 Die unter Pkt. 2.1.1 des Genehmigungsbescheides 42/11 vom 05.04.13 getroffenen Festlegungen werden aufgehoben.
- 2.2 Die Lüftungsanlagen des neu zu belegenden Abferkelstalles (Stall 16) sind so auszulegen, dass die erforderlichen Mindestluftraten für den Sommer gemäß DIN 18910-1 unter Berücksichtigung der Druckverluste erreicht werden.
- 2.3 Die Lüftungsanlagen des neu zu belegenden Abferkelstalles sind so zu betreiben, dass entsprechend der Jahreszeiten die erforderlichen Luftraten gemäß DIN 18910-1 eingehalten werden.
- 2.4 Bei Inbetriebnahme und Übergabe der Lüftungsanlage des Abferkelstalles hat der Betreiber sicherzustellen, dass vom Anlagenlieferer ein Messprotokoll angefertigt und ihm übergeben wird, in dem die Einhaltung der entsprechenden Betriebszustände (Sommer- und Winterluftraten) nachgewiesen wird.
Das Protokoll ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich nach Inbetriebnahme zur Bestätigung vorzulegen.

- 2.5 Der Ferkelaufzuchtstall (Stall 15) ist antragsgemäß mit einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage des Typs „Dorset-Rieselbettfilter“ auszurüsten und so zu betreiben, dass die gesamte Abluft der Ställe über die Abluftreinigungsanlage geführt wird.
- 2.6 Die unter 2.5 genannte Abluftreinigungsanlage ist gemäß DLG-Zertifikat 5702 auszulegen, zu betreiben und in Stand zu halten. Sie ist so zu betreiben, dass nachfolgend genannte Parameter eingehalten werden:
- Geruchsstoffkonzentration: max. 300 GE/m³ im Reingas (unter Berücksichtigung des Eigengeruchs der Abluftreinigungsanlage)
 - Pauschalkriterium: im Reingas darf kein Rohgasgeruch mehr wahrnehmbar sein
 - Abscheidegrad Ammoniak: mind. 70 %
 - Staubkonzentration im Reingas (Gesamtstaub einschließlich Feinstaub): 20 mg/m³

Der vom Anlagenlieferer und im DLG-Zertifikat 5702 garantierte Abscheidegrad für Ammoniak ist insbesondere durch die Einhaltung nachfolgender Parameter zu gewährleisten:

- Kontinuierliche Berieselung des Filters mit Umlaufwasser (pH-Wert: 6,8 bis 7,1/ ohne Säureeinsatz) bei einer Düse pro m² Filteroberfläche
 - Zeitgesteuerte, mehrmals tägliche Abschlämmung bei einer durchschnittlichen Abschlämmrate gemäß dem Dimensionierungsplan vom 08.05.2018 für die gegenständliche Anlage
- 2.7 Der Betreiber hat sich vom Hersteller der Abluftreinigungsanlage eine Betriebsanleitung erstellen und aushändigen zu lassen. In dieser sind spezielle Anweisungen für die Betriebszustände:
- An- und Abfahren,
 - Normalbetrieb (Automatik / Handbetrieb),
 - Verhalten bei Störungen,
 - Stillstandszeiten/ Wartungsintervalle/ Instandhaltung,
 - Sommer- und Winterbetrieb,
- zu geben.

Ferner müssen in der Betriebsanleitung, soweit standardmäßig nicht erfasst, als weitere Bestandteile folgende Unterlagen enthalten sein:

- schematische Darstellung der Anlage und Funktionsbeschreibung,
 - Bedienungs- und Instandhaltungsanleitung mit Störungsscheckliste,
 - Zeichnungen (Grundriss und Schnitte) der installierten Anlage, einschließlich Kanalmontage der abgesaugten Emissionsquellen,
 - Dokumentation der Elektrik,
 - Funktionsbeschreibung der Mess- und Regeleinrichtungen,
 - besondere Schutzmaßnahmen für den Betrieb der Abluftreinigungsanlage (z.B. Brandschutz, persönliche Schutzausrüstung etc).
- Die Betriebsanleitung ist an der Anlage auszulegen.
Die schnelle Verfügbarkeit von Ersatzteilen ist im Rahmen des Wartungsvertrages mit der Herstellerfirma sicherzustellen.
- 2.8 Zur Dokumentation des ordnungsgemäßen Betriebes der Abluftreinigungsanlage ist diese mit einem elektronischen Betriebstagebuch, in dem mindestens folgende betriebsrelevante Daten erfasst werden, auszustatten:
- Roh- und Reingastemperatur
 - Frischwasserverbrauch
 - pH-Wert des Abschlämmwassers und dessen Einhaltung
 - Durchflussmenge Berieselungswasser
 - gesamte Anlagenlaufzeit
 - Stromverbrauch (berechnet)

- Pumpenlaufzeiten unter Angabe des Stromverbrauchs
 - Ventilatorenlaufzeiten unter Angabe des Abluftvolumenstroms
- 2.9 Weiterhin sind, soweit dieses nicht über die elektronische Erfassung erfolgt, manuell (Computer oder Liste) folgende Parameter zu erfassen:
- Abgeschlämmte Wassermenge und Verbleib
 - Kalibrierung des pH-Sensors
 - Anlagenkontrolle – Sprühbild
 - Wartungs- und Reparaturzeiten (mit Angabe der Art der Arbeiten)
- 2.10 Zur Überwachung der Abluftreinigungsanlage sind im Betriebstagebuch außerdem
- besondere Vorkommnisse des Betriebsablaufs, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgten Abhilfemaßnahmen,
 - Ausfallzeiten der Abluftwäscher,
 - Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen,
 - behördlich angeordnete Messungen usw.
- zu dokumentieren.
Mit dem Hersteller der Abluftreinigungsanlage ist ein Wartungsvertrag abzuschließen, um jederzeit einen zuverlässigen Betrieb abzusichern.
- Die unter Nebenbestimmung 2.7, 2.8 und 2.9 dokumentierten Daten sind mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und auf Verlangen den Bediensteten der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 2.11 Die Ablufführungen zur Abluftreinigungsanlage sind regelmäßig auf Lecks zu kontrollieren und ggf. zu säubern.
- 2.12 Neben der unter Nebenbestimmung 2.7, 2.8 und 2.9 geforderten Datenerfassung ist täglich eine Kontrolle der Betriebsdaten (Kontrolle der Steuerung) durchzuführen. Die gesamte Abluftreinigungsanlage ist wöchentlich einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Bei ungleichem Sprühbild der Düsen sind diese zu reinigen oder auszutauschen. Die Pumpen sind auf Verschmutzung zu kontrollieren.
- 2.13 Störungen und Außerbetriebsetzungen der Abluftreinigungsanlage sind schnellstmöglich zu beheben, im Betriebstagebuch zu dokumentieren und der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde formlos anzuzeigen.
3. Lärmschutz:
- 3.1 Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen sind die Geräuschemissionen der wesentlich geänderten Anlage so zu begrenzen, dass sie nicht zu einer Überschreitung der nachstehenden Schallpegel-Immissionsanteile führen:
- | | |
|---------------------------|----------|
| tags (06.00 - 22.00 Uhr) | 54 dB(A) |
| nachts (22.00 - 6.00 Uhr) | 39 dB(A) |
- am Immissionsort „Blumenstraße 22b“ in 99947 Bothenheilingen nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.1998 (GMBI. 26/98).
- 3.2 Anlagenbedingter Transportverkehr ist nur in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr zulässig.
4. Arbeitsschutz:
- 4.1 Die Forderungen der Baustellenverordnung hinsichtlich der Pflichten des Bauherrn sind umzusetzen. Die Nichtbeachtung dieser Forderungen ist ein ordnungswidriges Vergehen und kann als solches geahndet werden.
- 4.2 An Arbeitsplätzen auf Dächern mit $\geq 3\text{m}$ Absturzhöhe müssen Einrichtungen vorhanden sein, die ein Abstürzen von Personen verhindern.

- 4.3 Dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Nordthüringen ist spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln. Diese muss mindestens die Angaben nach Anhang I der Baustellenverordnung enthalten.
- a) Gefährdungsbeurteilung:
- 4.4 Gemäß § 3 a Arbeitsstättenverordnung „Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten“ sind Arbeitsstätten so einzurichten und zu betreiben, dass keine Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten ausgehen. Der Arbeitgeber hat alle möglichen Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Ergebnisse der Gefährdungsermittlung sind zu dokumentieren.
- 4.5 Vor Inbetriebnahme der Stallanlagen muss vom Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz i.V.m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung, § 7 Gefahrstoffverordnung und § 7 Biostoffverordnung, besonders im Zusammenhang mit dem Auftreten von gefährlichen biologischen und chemischen Arbeitsstoffen sowie möglichen explosionsfähigen Atmosphären durchgeführt und dokumentiert werden.
- b) Elektrische Anlagen:
- 4.6 Die neu zu errichtende elektrische Anlage muss entsprechend den Bestimmungen für elektrische Anlagen in der Landwirtschaft, für die zu erwartenden elektrischen Beanspruchungen und den äußeren Einflüssen durch eine Elektrofachkraft ausgeführt werden. Für stationäre elektrische Anlagen sind Fehlerstromschutzschalter mit einem Nennfehlerstrom 0,3 A einzusetzen. Stromkreise, die Steckdosen aufweisen, sind mit einem Fehlerstromschutzschalter (Nennfehlerstrom 0,03 A) auszurüsten. Sollten explosionsgefährdete Bereiche auftreten, müssen elektrische Installationen und Geräte explosionsgeschützt (den Forderungen der ATEX 95-94/9/EG entsprechen) ausgeführt sein. Die Ausführung der Elektroanlage entsprechend der geltenden Normen und die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen ist dem Anlagenbetreiber vom Errichter der elektrischen Anlage zu bescheinigen.
- 4.7 Die elektrischen Anlage/n mit ortsfesten Betriebsmitteln (z.B. Schaltschrank) sind entsprechend den Bestimmungen nach DIN 571 00NDE 0100, den elektrotechnischen Regeln durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft auszuführen, errichten bzw. zu verändern. Der Errichter hat schriftlich zu bestätigen, dass die Anlage/n den VDE-Bestimmungen entsprechen. Die Fristen der wiederkehrenden Prüfungen sind festzulegen. Ortsfeste elektrische Betriebsmittel sind mit Netztrenneinrichtungen zur allpoligen Netztrennung (zu Außerbetriebnahmen bzw. zu Reinigungs- bzw. Wartungszwecken) auszustatten.
- c) Brandgefährdung:
- 4.8 Zur Löschung von Entstehungsbränden sind Feuerlöscher mit genügend Löschmitteleinheiten auf Grundlage der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A2.2 - "Maßnahmen gegen Brände" zur Verfügung zu stellen.
- Im Zugangsbereich zu den Stallanlagen ist mindestens ein Feuerlöscher mit 12 kg Pulver für die Brandklassen A, Bund C nach DIN EN 3 gut sichtbar anzubringen und durch Hinweisschilder - Brandschutzzeichen F005 (ASR A 1.3) - zu kennzeichnen.
- d) Lüftungsanlage:
- 4.9 Die zu errichtenden Lüftungs- und Ventilatoranlagen im Bereich der Stallanlagen sind vor Inbetriebnahme durch eine befähigte Person auf ihre volle Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Das Prüfergebnis ist zu dokumentieren. Die Lüftungsanlage muss den zu erwartenden Gefährdungen durch entstehende Gase entgegenwirken. Ein ausreichender Luftwechsel ist unter jeden äußeren klimatischen Bedingungen zu gewährleisten. Die Arbeitsplatzgrenzwerte für Ammoniak, Methan, Schwefelwasserstoff und Kohlendioxid sind zwingend einzuhalten.

5. Baurechtliche Erfordernisse:

Bauantragsvorhaben:

- Errichtung des Ferkelaufzuchtstalls mit 2.304 Tierplätzen und mit einer Grundfläche von 1.366,35 m² (60,78 m x 22,48 m)
- Errichtung eines Verbindungsbaus zwischen neuem Ferkelaufzuchtstall und im Bestand vorhandener Verteilerzone mit einer Grundfläche von 31,35 m² (12,53 m x 2,18 m) und
- Errichtung dreier Futtersilos mit je 12 t (h= 8,10 m x Ø 2,51 m) auf Siloplatte 9 m x 3 m
- Errichtung eines Abferkelstalls mit 32 Tierplätzen und mit einer Grundfläche von 277,74 m² (22,84 m x 12,16 m)
- Errichtung eines Verbindungsbaus zwischen neuem Abferkelstall und im Bestand vorhandenem Verbinder mit einer Grundfläche von 10,90 m² (5,00 m x 2,18 m) und
- Errichtung eines Futtersilos mit 3,6 t (h= 4,34 m x Ø 2,20 m)

- 5.1 Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegt der Standsicherheitsnachweis gemäß § 65 ThürBO für den **Ferkelstall** und den **Abferkelstall** nicht vor. Gemäß § 65 Abs. 1 ThürBO ist die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit nachzuweisen. Der Standsicherheitsnachweis muss von einem Bauingenieur oder einem Architekten mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung erstellt sein, der in die Liste der Architekten-/ Ingenieurkammer Thüringen eingetragen ist. Gemäß § 65 Abs. 3 ThürBO ist bei Feststellung laut Erklärung zum Standsicherheitsnachweis der Standsicherheitsnachweis bauaufsichtlich prüfen zu lassen. Der **geprüfte Standsicherheitsnachweis ist die Voraussetzung für den Baubeginn**. Reichen Sie rechtzeitig den Standsicherheitsnachweis zur Erteilung des Prüfauftrages bei der unteren Bauaufsichtsbehörde ein.
- 5.2 Durch den von der unteren Bauaufsichtsbehörde noch zu beauftragenden Prüfenieur ist die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem geprüften Standsicherheitsnachweis während der Bauphase und nach Fertigstellung der Tragkonstruktion gemäß § 80 ThürBO zu bescheinigen. Der Antragsteller hat dem Prüfenieur rechtzeitig über den Baubeginn und den Baufortschritt zu informieren, um eine laufende Bauüberwachung zu ermöglichen.
- 5.3 Das vom Fachplaner für Brandschutz, Frau Dipl.-Ing. Architektin Iris Karstädt erarbeitete und vorliegende Brandschutzkonzept vom 21.08.2018 muss gemäß § 65 Abs. 3 bauaufsichtlich bei Sonderbauten im Sinne der Rechtsverordnung nach § 87 Abs. 1 Nr. 3 ThürBO geprüft sein. Der geprüfte Brandschutznachweis ist mit den Prüfbemerkungen zum Bestandteil der Genehmigung zu erheben. Änderungen zum Brandschutzkonzept sind grundsätzlich mit der unteren Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.
- 5.4 Durch den von der unteren Bauaufsichtsbehörde noch zu beauftragenden Prüfenieur für Brandschutz ist die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem geprüften Brandschutznachweis während der Bauphase und nach Fertigstellung gemäß § 80 ThürBO zu bescheinigen. Der Antragsteller hat den Prüfenieur rechtzeitig über den Baubeginn und den Baufortschritt zu informieren, um eine laufende Bauüberwachung zu ermöglichen. Der Prüfenieur legt eigenständig fest, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang eine Kontrolle erforderlich ist. Aufgrund der besonderen brandschutztechnischen Anforderungen ist eine regelmäßige Überwachung durch den Prüfenieur zu gewährleisten.
- 5.5 Der Antragsteller hat den Ausführungsbeginn des genehmigungspflichtigen BImSch-Vorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten mindestens 1 Woche vorher der unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen (§ 71 Abs. 8 ThürBO). Für die Baubeginnanzeige ist das beigefügte Formblatt zu verwenden. **Vor Baubeginn muss die Grundfläche der jeweiligen baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein.**
- 5.6 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage ist der unteren Bauaufsichtsbehörde vom Bauherrn 2 Wochen vorher anzuzeigen (§ 81 Abs. 1 Satz 2 ThürBO). Für die Anzeige der beabsichtigten Nutzungsaufnahme ist das beigefügte

Formblatt zu verwenden. Die erforderlichen Bescheinigungen gemäß beiliegendem Formblatt sind mit der Anzeige zur beabsichtigten Nutzungsaufnahme vorzulegen. Benutzungsvoraussetzung jeder baulichen Anlage ist ihre eigene Nutzungssicherheit sowie ihrer Erschließungsanlagen. Eine Nutzung ist erst möglich, wenn sie selbst, Zufahrtswege im erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind und die erforderliche Bescheinigung des Bauleiters über die ordnungsgemäße Bauausführung vorliegt.

6. Brandschutz:

- 6.1 Die in den vorliegenden Brandschutzkonzepten, Projekt- Nr. 18-200, Dipl.-Ing. Architektin Iris Karstädt gemachten Aussagen sind Bestandteil der Forderungen der zuständigen Brandschutzdienststelle und vollinhaltlich umzusetzen.
- 6.2 Der vorhandene Feuerwehrplan ist entsprechend der Änderungen zu aktualisieren, das Merkblatt 01 zum Erstellen von Feuerwehrplänen im Unstrut-Hainich-Kreis ist zu beachten.

7. Naturschutz

- 7.1 Die Vermeidungsmaßnahme V2 ist umzusetzen: Erforderliche Rückschnitt-, Fäll- bzw. Rodungsmaßnahmen an Gehölzen sind grundsätzlich in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Sofern die Durchführung derartiger Maßnahmen in der Zeit von Anfang März bis Ende September vorgenommen werden soll, ist unmittelbar zuvor durch eine fachkundige Person zu untersuchen und zu bestätigen, dass die betreffenden Gehölze keine Brutplätze europäischer Vogelarten aufweisen. Der Nachweis ist der Unteren Naturschutzbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises vor der Durchführung der Maßnahme vorzulegen.
- 7.2 Die Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V4 unter Punkt 5.2. des Umweltberichtes/Eingriffsbewertung sind zwingend zu beachten.
- 7.3 Das geplante Vorhaben stellt, entsprechend § 14 BNatSchG, einen Eingriff in die Natur und Landschaft dar. Die damit einhergehende Flächeninanspruchnahme ist entsprechend zu kompensieren. Die Eingriffsbeurteilung vom 24.05.2018 (Büro G&P Umweltplanung) ist plausibel. Der Werteverlust von 43.660 FIÄq soll und kann über folgende Ausbuchungen aus dem Ökokonto der AGN Neunheilingen kompensiert werden:

Maßnahme 2 A4	22.750 FIÄq
<u>Maßnahme 2 A5</u>	<u>21.700 FIÄq</u>
Gesamt	44.450 FIÄq

Die Ausbuchung aus dem Ökokonto muss, unter Vorlage der Maßnahmeblätter (Ausbuchungsblätter) und des aktualisierten Ökokonto-Auszuges, vor Baubeginn bei der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

8. Veterinärrechtliche Erfordernisse:

- 8.1 Es gelten die, diesem Genehmigungsbescheid als Anlage 3 beigefügten „*Tierschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung*“ i.d.F. vom 30. November 2006 zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 einschließlich der dazugehörigen Ausführungshinweise.

9. Denkmalschutz:

- 9.1 Die Termine zum Beginn der Erdarbeiten sind dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, FB Archäologische Denkmalpflege, Humboldtstrasse 11, 99423 Weimar mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen, damit eine denkmalfachliche Begleitung durchgeführt werden kann.

10. Wasserrechtliche Erfordernisse:
- 10.1 Die Anforderungen nach AwSV, des DWA-Regelwerkes Arbeitsblatt DWA-A 792, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) JGS-Anlagen, August 2018 und der DIN 11622-2, September 2015 sind einzuhalten. Die Bauausführung unterliegt der Überwachungskategorie ÜK 2 nach DIN EN 13670:2011 in Verbindung mit DIN 1045-3:2012. Die Rissbreitenbeschränkung und die Mindestbauteildicke richten sich nach DIN 11622-2:2015.
- 10.2 Allgemeine Anforderungen (AwSV, Anlage 7, Punkt 2):
- 10.2.1 Es dürfen für die Anlagen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.
- 10.2.2 Anlagen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass:
- a) allgemein wassergefährdende Stoffe nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 AwSV nicht austreten können,
 - b) Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit Stoffen nach Buchstabe a in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind
 - c) austretende allgemein wassergefährdende Stoffe nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 AwSV schnell und zuverlässig erkannt werden und
 - d) bei einer Betriebsstörung anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden.
- 10.2.3 JGS-Anlagen müssen flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse widerstandsfähig sein.
- 10.3 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich ist die Anlage zu entleeren.
- 10.4 Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist. Anzeigepflichtig ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung wassergefährdender Stoffe durchführt, die aus Anlagen ausgetreten sind. Falls Dritte, insbesondere Betreiber von Abwasseranlagen oder Wasserversorgungsunternehmen, betroffen sein können, hat der Betreiber diese unverzüglich zu unterrichten.
- 10.5 Der Abstand von JGS-Anlagen zu privat oder gewerblich genutzten Quellen oder zu Brunnen, die der Trinkwassergewinnung dienen, hat mindestens 50 Meter, der Abstand zu oberirdischen Gewässern mindestens 20 Meter zu betragen.
- 10.6 Das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle und Festmist muss auf die Belange des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebs und des Gewässerschutzes abgestimmt sein. Den zu berücksichtigenden Anfall von Jauche, Gülle oder Festmist regelt die Düngeverordnung (DüV). Darüber hinaus sind bei der Lagerung anfallende Mengen an Niederschlagswasser und Abwasser nach 4.3 sowie verbleibende Lagermengen, die betriebsmäßig nicht abgepumpt werden können, zu berücksichtigen.

- 10.7 Die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis Az.: 2611/035/11 (1. Änderungsbescheid) vom 05.10.2011 ist separat beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, untere Wasserbehörde zu beantragen. Die Antragsunterlagen sind 3-fach einzureichen.
11. Bodenschutz/Altlasten:
- 11.1 Ergeben sich im Rahmen der weiteren Vorbereitung und der Ausführung des Vorhabens Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht erkannter schädlicher Bodenveränderungen / Altlasten oder einer Beeinträchtigung anderer Schutzgüter (Luft, Wasser), so sind diese zum Schutz der Allgemeinheit und im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Bau und Umwelt, Sachgebiet Bodenschutz / Altlasten, anzuzeigen, damit im Interesse des Maßnahmefortschrittes und der Umwelterfordernisse ggf. geeignete Maßnahmen koordiniert und eingeleitet werden können.
12. Ausgangszustandsbericht:
- 12.1 Im Rahmen des geplanten Vorhabens ist gemäß dem den Antragsunterlagen beigefügten Gutachten-Nr. 105/18-5 „Konzept für den AZB“ ein Ausgangszustandsbericht für die Anlage zu erstellen.
- 12.2 Die erforderlichen Proben sind vor Beginn der wesentlichen Änderung an den im Konzept für den Ausgangszustandsbericht genannten Stellen zu nehmen und auf die im Konzept vorgeschlagenen Parameter zu untersuchen.
- 12.3 Der Ausgangszustandsbericht ist der Genehmigungsbehörde spätestens zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Gründe

I.

Bei der o.g. Anlage handelt es sich um eine bestehende Sauenzuchtanlage, die am 17.12.1990 gemäß § 67a bei der zuständigen Überwachungsbehörde angezeigt und zuletzt mit Bescheid 42/11 vom 05.04.2013 wesentlich geändert wurde. Des Weiteren wurde die Anlage im Rahmen von mehreren Anzeigen unwesentlich geändert.

Mit Datum vom 08.06.2018 beantragte die Fa. AGN Agrargesellschaft mbH Neunheilingen nunmehr die wesentliche Änderung der Anlage mit folgenden Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb eines neuen Ferkelstalles mit Abluftbehandlungsanlage
- Errichtung und Betrieb eines neuen Abferkelstalles
- Änderung der Tierbelegung an den Bestandsställen
- Aufstellung von 4 neuen Futtermittelsilos

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 15/18 am 24.07.2018 nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, SG Lärmschutz
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat Abwasser
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Nordhausen
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Immissionsschutz- und Abfallbehörde
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Bauaufsichtsbehörde

- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Brand und Katastrophenschutzbehörde
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Denkmalschutzbehörde
- Landwirtschaftsamt Leinefelde-Worbis

Das gemeindliche Einvernehmen wurde vom Bürgermeister der Gemeinde Bothenheilingen mit Datum vom 15.10.2018 erteilt.

Die Antragstellerin wurde am 01.11.2018 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides gehört. Die daraufhin erfolgten Anmerkungen wurden geprüft und entsprechend berücksichtigt.

II.

Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit:

Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBlmSchGZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart:

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BlmSchV:

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BlmSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BlmSchV und i.V.m. Nr. 7.1.8.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Gemäß der Einordnung nach Nr. 7.1.8.1 G, E des Anhangs 1 der 4. BlmSchV handelt es sich bei der gegenständlichen Anlage um eine Anlage gemäß Art.10 der RL 2010/75/EU (IED-Anlage).

Maßgebliches BVT-Merkblatt für die Anlage ist „Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“ (Stand: Juli 2003).

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG:

Bei der wesentlich zu ändernden Anlage handelt es sich um eine Anlage, die in der Anlage 1 zum UVPG unter Nr. 7.8.1 genannt ist. Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Ergebnis wird im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 48/2018 am 26.11.2018 bekanntgegeben.

Einordnung in die Verfahrensart

Auf Antrag des Betreibers wurde in Anwendung des § 16 Abs. 2 des BlmSchG von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände darzulegen waren, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Den Antragsunterlagen wurde eine Berechnung der Emissionen bei gegenwärtiger und zukünftiger Belegung für Geruch, Ammoniak und Staub beigelegt. Es wurde nachgewiesen, dass sich die zu erwartenden Geruchs-, Ammoniak- und Staubemissionen durch den Einbau einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage und durch die Reduzierung der Kapazität (angegeben als Großvieheinheiten - GV) verringern werden. Schädliche Umweltauswirkungen hinsichtlich der hervorgerufenen Immissionen sind damit auszuschließen. Daher wurde dem Antrag des Betreibers gemäß § 16 Absatz 2 BImSchG, von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung abzusehen, stattgegeben und das Verfahren wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung ein.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages:

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Bauplanungsrecht:

Der Anlagenstandort liegt im Außenbereich, es liegt kein B-Plan i.S.d. BauGB vor.

Da der Betrieb ausreichend Landwirtschaftsflächen zur Bewirtschaftung besitzt, ist der Begriff „Landwirtschaft“ nach § 201 BauGB erfüllt. Damit handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb gemäß § 35 Abs. 1 BauGB, der im Außenbereich privilegiert ist. Die geplante Änderung bzw. Erweiterung ist daher nach § 35 Abs. 1 Nr.1 BauGB zulässig.

Ausgangszustandsbericht (AZB):

Nach Art. 22 Abs. 2 Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED-Richtlinie) ist für die relevanten gefährlichen Stoffe ein Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser (AZB) zu erstellen (*Umsetzung in nationales Recht durch Änderung BImSchG v. 8. April 2013 und Änderung 4. und 9. BImSchV vom 2. Mai 2013; zum 2. Mai 2013 in Kraft getreten*).

Da es sich bei der wesentlich zu ändernden Anlage um eine Anlage nach der IED-Richtlinie handelt, ist für das Vorhaben vom Grundsatz her die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) erforderlich.

Nach § 10 Abs. 1 a BImSchG hat der Antragsteller einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, einen Ausgangszustandsbericht vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch relevante gefährliche Stoffe möglich ist.

Durch die beantragte Änderung selbst werden zwar keine relevanten gefährlichen Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt. Jedoch stellt das Vorhaben die erste wesentliche Änderung im Sinne des § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV dar. Daher ist die Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichts für die gesamte Anlage zu prüfen. So liegt der Fall hier. Der Antragsteller gibt entsprechendes u.a. in den Antragsunterlagen an.

Den Antragsunterlagen war eine Betrachtung zur Notwendigkeit der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes beigefügt. In dieser Betrachtung wurde dargelegt, dass die in der Anlage gehandhabten Stoffe und Gemische aufgrund ihres Einsatzes und ihrer Lagerung in Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dazu geeignet sind, eine Boden- und/oder Grundwasserverschmutzung hervorzurufen. Eine Kontamination des Bodens und des Grundwassers ist somit nicht auszuschließen. Die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes ist erforderlich. Der AZB ist bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage der Genehmigungsbehörde zukommen zu lassen.

Nebenbestimmungen:

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

In den vorangegangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen wurden für die bisher betriebene Anlage bereits Festlegungen getroffen. Diese sind teilweise auch auf den Änderungsgegenstand dieser wesentlichen Änderung anwendbar. Alle nicht explizit genannten Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungsbescheiden gelten fort (vgl. auch Hinweis 1 dieses Bescheides), sofern sie nicht gegenstandslos geworden sind.

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.:

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. der Nebenbestimmungen (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das zuständige Landratsamt. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Die festgesetzte Frist beträgt für die Inbetriebnahme 3 Jahre. Gemäß Antragsunterlagen ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme im Juni 2019 vorgesehen. Daher ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2. der Nebenbestimmungen (Immissionsschutz):

Die Auflagen dienen der Überwachung der Abluftreinigungsanlage und der Sicherstellung und Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit derselben.

Ziffer III.3. der Nebenbestimmungen (Lärmschutz):

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Lärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen. Die Auflagen sind aus sich heraus verständlich und bedürfen somit gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner zusätzlichen Begründung.

Ziffer III.7. der Nebenbestimmungen (Naturschutzrecht):

Die Maßnahme in NB 7.2 dient der Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG bezüglich der Gruppe der Vögel. Sie ergibt sich aus den Darstellungen in der Eingriffsbewertung und Eingriffs- Ausgleichsbilanz und bedarf keiner weiteren Begründung.

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatschG ist der Verursacher eines Eingriffes zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Die Umsetzung der Maßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist richtet sich nach § 8 Abs. 2 ThürNatG. Die Festsetzung einer Frist dient der zeitnahen Kompensation des Eingriffes.

Die Forderung der dauerhaften Sicherung ihres Zwecks, insbesondere die rechtliche Sicherung der Flächenverfügbarkeit kann auf der Grundlage des § 15 Abs. 7 BNatSchG verlangt werden. Die Anzeigepflicht dient der frist- und sachgerechten Durchführung der festgesetzten Maßnahmen und wird mit § 17 Abs. 7 BNatSchG begründet.

Die Auflagen sind nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung, zum Ausgleich bzw. zum Ersatz von Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes geeignet und bedürfen keiner näheren Begründung.

Ziffer III.9. der Nebenbestimmungen (Denkmalschutz):

In der Umgebung des Anlagengeländes sind archäologische Fundstellen bekannt. Es muss daher mit dem Auftreten weiterer Bodenfunde sowie Befunde - Bodendenkmale im Sinne des „Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen“ - gerechnet werden. Daher muss eine denkmalfachliche Begleitung von Erdarbeiten möglich sein.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung (Ziffer I.2. des Tenors):

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der Thüringer Verwaltungsordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (ThürVwKostOMLFUN). Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 2.358.920,00 € (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.4 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 1 % dieses Betrags, mindestens jedoch 10.000,- € als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen.

Die Auslagen werden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 des ThürVwKostG für die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung zur Vorprüfung gemäß § 5 UVPG erhoben.

Der Betrag von **23.589,20 €** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Thüringer Landesverwaltungsamtes bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN:	DE80820500003004444117
Swift-Adresse (BIC):	HELADEFF820

unter Angabe des Kassenzeichens: **0334185339450** (bitte unbedingt angeben) zu überweisen. Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt für die entstandenen Auslagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Andrea Berkholz